

☐ **ANMELDUNG FÜR DEN JAGDLEHRGANG 2027 / 2028**

mit anschliessender Eignungsprüfung für Jäger

☐ **ANMELDUNG ZUR PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG**

☐ **Theorie** Fach 1 _____ Fach 2 _____

☐ **ganze Theorieprüfung**

(zutreffendes ankreuzen)

Familienname _____ **Vorname** _____

Beruf _____ **Geb.-Datum** _____

Wohnadresse _____ **Heimatort / Kt. / Nation** _____

PLZ / Ort _____ **Tel. - Nummer / Natel** _____

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen **E-Mail** _____

Der Anmeldung für den Jagdlehrgang sind beizulegen:

1. *ein Auszug aus dem Zentralstrafregister*

(Dieser kann online unter www.strafregister.admin.ch oder am Postschalter bestellt werden. Kosten: CHF 20.00)

2. *ein Auszug aus dem Steuerregister*

der bestätigt, dass der Bewerber die rechtskräftig veranlagten Steuerforderungen des Vorjahres oder früherer Jahre trotz Mahnung innert der gesetzten Nachfrist bezahlt hat. Siehe Rückseite, Art. 3, lit. c. (für Kantonseinwohner erhältlich beim Departement Finanzen und Gesundheit, Steuerverwaltung, Hauptstrasse 11, 8750 Glarus (Tel. 055 646 61 50))

Jagdlehrgänger, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, brauchen keinen Auszug aus dem Steuerregister beizulegen.

3. *ein Versicherungs-Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflicht-Versicherung für Jäger*

(minimale Deckungssumme: CHF 2 Mio.) Jagdlehrgänger können sich für den Zeitraum eines Jahres beim Kanton kollektiv versichern. Sofern kein Versicherungsnachweis einer abgeschlossenen Jagdhaftpflichtversicherung mitgeliefert wird, werden wir Ihnen die Jahresprämie von Fr. 20.00 automatisch in Rechnung stellen.

4. *ein Versicherungs-Nachweis einer gültigen Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall)*

5. *eine Kopie eines Personalausweises (Pass, Identitätskarte, Fahrausweis)*

Anmeldegebühr

Die Rechnung für die Anmeldegebühr von Fr. 50.00 wird Ihnen nach Eingang der Anmeldung zugestellt.

Anmeldungen mit fehlenden Beilagen werden nicht berücksichtigt

Der/die unterzeichnende BewerberIn erklärt, dass gegen ihn / sie keine Verweigerungsgründe gemäss Art. 3 der Verordnung zum Kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990 vorliegen. (Text auf Rückseite)

Im Weiteren erklärt sich der / die BewerberIn damit einverstanden, dass im Bedarfsfall die nötigen Informationen im Zusammenhang mit Art. 3 der Verordnung zum Kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990 bei den zuständigen Behörden eingeholt werden können.

Das Lehrmittel „Jagen in der Schweiz – Auf dem Weg zur Jagdprüfung“ muss von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern selber beschafft werden. (www.jageninderschweiz.ch)

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Die Anmeldung ist bis 31. Januar 2027 an: Bau und Umwelt, Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus zu senden.

Auszug aus der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

(Jagdverordnung)

Art. 3 *

Verweigerungsgründe

¹ Kein Patent erhalten Personen, welche

- a. die persönlichen Voraussetzungen für ein weidgerechtes Jagen nicht oder nicht mehr besitzen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder unter umfassender Beistandschaft stehen;
- b. ***
- c. die rechtskräftig veranlagten Steuerforderungen des Vorjahres oder früherer Jahre trotz Mahnung innert der gesetzten Nachfrist nicht bezahlt haben;
- d. fällige Bussen, Kosten, Gebühren, Wertersatzbeträge oder Schadenersatz gegenüber Dritten, zu denen sie wegen Uebertretungen der Jagdvorschriften verurteilt worden waren, nicht bezahlt haben;
- e. ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzte Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nicht erfüllt haben;
- f. durch richterlichen oder administrativen Entscheid von der Jagdausübung ausgeschlossen sind;
- g. in einem andern Kanton von den zuständigen Behörden in der Jagdberechtigung eingestellt worden sind;
- h. im Strafvollzug stehen oder während der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag gemäss Absatz 5 rechtskräftig zu einer bedingten oder unbedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden.

² Die Bewerber für ein Jagdpatent haben über Verweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen bei Strafe wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.

³ ***

⁴ Tritt ein Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung ein oder wird er erst nachträglich bekannt, ist das Patent sofort zu entziehen.

⁵ Die Fristen nach diesem Artikel werden vom 31. August des Jahres, für welches das Patent verlangt wird, rückwärts berechnet.

Auszug aus der Verordnung über die Jagdausbildung

Art. 7

Anmeldung und Zulassung

¹ Die Ausschreibung für den Jagdlehrgang erfolgt jeweils im Dezember im Amtsblatt. Die Anmeldung hat an die Abteilung Jagd und Fischerei zu erfolgen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Jagdlehrgang erfüllt sind.

² Es wird eine Anmeldegebühr erhoben. Das Departement setzt die Höhe fest.

³ Ausserhalb des Kantons wohnhafte Bewerber haben der Anmeldung eine amtliche Bescheinigung des Wohnortkantons beizufügen, welche Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 der Jagdverordnung und Einverständnis der zuständigen ausserkantonalen Jagdbehörde mit der Absolvierung des Jagdlehrganges im Kanton Glarus belegt.

⁴ Zum Jagdlehrgang werden Personen zugelassen,

- a. welche in jenem Jahr mindestens das 18. Altersjahr vollenden, in welchem der Jagdlehrgang beginnt;
- b. auf die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 3 der Jagdverordnung zutreffen;
- c. die sich über den Abschluss einer Unfallversicherung sowie einer Haftpflichtversicherung für Jäger gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Jagdverordnung ausweisen.

⁵ Personen, die gemäss Artikel 46 der Jagdverordnung den Jagdlehrgang erneut absolvieren, werden erst nach Ablauf der Entzugsfrist der Jagdberechtigung zum Jagdlehrgang zugelassen.

⁶ Der Jagdlehrgang wird durchgeführt, wenn mindestens zehn angemeldete Personen die Zulassungskriterien erfüllen.